

# Gebührensatzung

3.09

für das Haus der Essener Geschichte/  
Stadtarchiv

vom 2. Juli 2012

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) und 77 „Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. 12. 2011, veröffentlicht im GV NRW 2011 Nr. 31, S. 685“ und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW S .610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Benutzung des Hauses der Essener Geschichte/Stadtarchiv durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- bzw. Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Als Gebühren werden erhoben für
  - (a) Auskünfte, die Nachforschungen in den Archiv- und Bibliotheksbeständen erfordern und die privat verwendet werden, je angefangene ¼ Arbeitsstunde (auch bei einem negativen Ergebnis) 10,00 Euro
  - (b) Auskünfte, die Nachforschungen in den Archiv- und Bibliotheksbeständen erfordern und die kommerziell genutzt werden, je angefangene ¼ Arbeitsstunde (auch bei einem negativen Ergebnis) 15,00 Euro
  - (c) Auszüge aus dem Personenstandsregister je Eintrag 05,00 Euro
  - (d) Kopien
    - Anfertigung und Bereitstellung eines Scans 01,00 Euro
    - Ausdruck DIN A 4 00,30 Euro
    - Ausdruck DIN A 3 00,50 Euro
  - (e) Versandkostenpauschale 03,00 Euro
  - (f) Bereitstellung von Bildmaterial zur privaten Nutzung 05,00 Euro
  - (g) Bereitstellung von Bildmaterial zur kommerziellen Nutzung 60,00 Euro
  - (h) Auftragsvergabe von Reproduktionen an externe Anbieter 10,00 Euro  
(Die Kosten des externen Anbieters werden separat berechnet.)
  - (i) Führungen durch die Ausstellungen und/oder des Archivs 45,00 Euro
- (2) Die Kosten für Beglaubigungen richten sich nach der städtischen Verwaltungsgebührenordnung.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.
- (4) Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
  - (a) die Dienstleistungen im Interesse der Stadt Essen oder des Hauses der Essener Geschichte/Stadtarchiv liegen,
  - (b) die Dienstleistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
  - (c) wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung nachweisbarer wissenschaftlicher Arbeiten handelt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1.08.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten der geänderten Satzung tritt die Gebührensatzung vom 28. November 2001 außer Kraft.

\*\*\*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 13.07.2012 Seite 210 (Neufassung)